

Veröffentlicht am Montag, 26. April 2021 BAnz AT 26.04.2021 B2 Seite 1 von 7

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bekanntmachung der Begründung zur Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI

Vom 16. März 2021

Nachstehend wird die Begründung zur Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI vom 11. Februar 2021 (BGBI. I S. 204) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 16. März 2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag Frank Mengel



Veröffentlicht am Montag, 26. April 2021 BAnz AT 26.04.2021 B2 Seite 2 von 7

Anlage

Begründung zur Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2879) geändert worden ist, und dem Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, soll das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht bis spätestens zum 1. Oktober 2021 durch Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien abgelöst werden. Mit der Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnungen aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelnen:

- Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18. Juni 2020 die aktuellen Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PKS) auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlicht. Die PKS bilden die Grundlage für die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach der AGebV. Um eine Gebührenerhebung nach dem Kostendeckungsprinzip des Bundesgebührengesetzes (BGebG) sowie nach § 34 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu gewährleisten, ist in der AGebV eine Anpassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte und für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte an die aktualisierten PKS erforderlich.
- Die Berechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung basiert auf einer Gewichtung, für die das Verhältnis der in der Bundesverwaltung tätigen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zu den Arbeitnehmerinnen und -nehmern maßgeblich ist. Bislang wurde die gruppenübergreifende Gesamtquote des Verhältnisses aller in der Bundesverwaltung tätigen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zu allen Arbeitnehmerinnen und -nehmern über alle beamtenrechtlichen Laufbahngruppen bzw. die für Arbeitnehmerinnen und -nehmer geltenden Äquivalente zugrunde gelegt. Vor dem Hintergrund des in den einzelnen Gruppen jeweils unterschiedlichen und im Zeitverlauf sich verändernden Anteils der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und -nehmern sollen nunmehr die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte dergestalt angepasst werden, dass für jede beamtenrechtliche Laufbahngruppe bzw. das für Arbeitnehmerinnen und -nehmer geltende Äquivalent dieses Quotenverhältnis gesondert ermittelt wird. Dadurch sollen mehr Transparenz und Rechtssicherheit erreicht werden.
- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte hat sich im Zuge der Erarbeitung der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) gezeigt, dass die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Bundesebene (Bundespolizei, Bundeskriminalamt) nicht in die Erbringung gebührenfähiger Leistungen einbezogen ist. Hier besteht Aktualisierungsbedarf.

Leitbild für die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien ist die BMIBGebV. § 3 BMIBGebV bestimmt gegenwärtig, dass bei der Berechnung von Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) jeweils die aktuellen allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV zugrunde zu legen sind (dynamische Verweisung). Demgegenüber sind die in der BMIBGebV bestimmten Festgebühren auf der Grundlage der bei Erlass der BMIBGebV geltenden Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV ermittelt worden. Das hätte wegen der Aktualisierung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV durch Artikel 1 dieser Verordnung zur Folge, dass bis zur nächsten Aktualisierung der Festgebühren der Anlage der BMIBGebV die Kalkulation von Fest- und Zeitgebühren auf der Grundlage von unterschiedlichen allgemeinen pauschalen Stundensätzen erfolgte. Um mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) eine Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschuldnern zu vermeiden, ist deshalb zukünftig für die BMIBGebV eine parallel verlaufende Angleichung von Festgebühren und den Berechnungsgrundlagen für Zeitgebühren an die jeweils aktuellen allgemeinen pauschalen Stundensätze sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der AGebV werden die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS unter Beachtung der Vorgaben des BGebG und der AGebV auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze sowie auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Folgende weitere Änderungen der AGebV tragen den seit 2015 gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung der AGebV Rechnung:

- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte wird zukünftig nicht mehr auf eine gruppenübergreifende Gesamtquote, sondern auf die gruppenbezogenen Quotenverhältnisse abgestellt.
- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden die bisherigen auf die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bezogenen allgemeinen pauschalen Stundensätze aufgehoben.



Veröffentlicht am Montag, 26. April 2021 BAnz AT 26.04.2021 B2 Seite 3 von 7

Mit der Änderung des § 3 BMIBGebV in Artikel 2 werden für die Berechnung von Zeitgebühren die bislang dynamischen Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV zunächst ersetzt durch statische Verweisungen auf die der BMIBGebV zugrunde liegende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze. Zukünftig sollen die für die Berechnung von Zeitgebühren maßgeblichen statischen Verweisungen auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV gleichzeitig mit den auf der Grundlage dieser aktuell geltenden allgemeinen pauschalen Stundensätze berechneten Festgebühren der Anlage der BMIBGebV aktualisiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gebührenkalkulation für Zeit- und Festgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI zukünftig stets auf derselben Kalkulationsgrundlage erfolgt.

III. Alternativen

Um eine Gebührenkalkulation für die bis spätestens zum 1. Oktober 2021 zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien auf möglichst aktueller Grundlage zu gewährleisten, könnte die Änderung der AGebV in Artikel 1 bis nach der Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 verschoben werden. Angesichts der großen, im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Unsicherheiten, die sich gegebenenfalls auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 auswirken werden, ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Änderung der AGebV erst im Anschluss an die Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2020 nicht mehr rechtzeitig genug umgesetzt werden könnte, um den übrigen Bundesministerien die Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen zu ermöglichen. Gegen eine Verschiebung der Änderung der AGebV spricht außerdem, dass im Jahr 2019 keine Anpassung erfolgen konnte.

Von der Änderung der Vorgaben zur Berechnung von Zeitgebühren nach § 3 BMIBGebV in Artikel 2 hätte zunächst abgesehen werden können, wenn bereits die Festgebühren der Anlage zur BMIBGebV auf der Grundlage der aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Artikel 1 bestimmt worden wären. Die dazu erforderliche Neuberechnung der Festgebührentatbestände der BMIBGebV hätte jedoch den Erlass dieser Verordnung verzögert. Angesichts der Tatsache, dass die übrigen Bundesministerien möglichst schnell aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen benötigen, konnte dies nicht in Kauf genommen werden. Zur Vermeidung einer sich aus diesem Handlungsbedarf ergebenden zukünftigen Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschuldnern durch die BMIBGebV müssen die Vorgaben zur Berechnung von Zeitgebühren nach § 3 BMIBGebV schon durch diese Verordnung geändert werden.

IV. Rechtssetzungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes folgt aus § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BGebG (für die Änderung der AGebV in Artikel 1) sowie aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG (für die Änderung der BMIBGebV in Artikel 2).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen der AGebV und der BMIBGebV sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassung der AGebV an die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS ermöglicht eine anwenderfreundliche und rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren. Auch durch die weiteren Änderungen der AGebV sollen auf der Grundlage der seit dem Jahr 2015 mit der Anwendung der AGebV gewonnenen Erfahrungen Transparenz und Rechtssicherheit bei der Gebührenermittlung weiter verbessert werden. Unberührt von dieser auf die AGebV bezogenen fortlaufenden Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis bleibt die Evaluierung der Strukturreform des Gebührenrechts und ihrer Umsetzung, die entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen soll. Hierzu wird auf Nummer VII verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2.a – Staatsverschuldung – sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der AGebV nach Artikel 1 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Höhe von Gebühren können nämlich erst durch die Umsetzung der neuen Vorgaben der AGebV nach Artikel 1 durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.



Veröffentlicht am Montag, 26. April 2021 BAnz AT 26.04.2021 B2 Seite 4 von 7

Die Änderung des § 3 BMIBGebV nach Artikel 2 hat mit Blick auf die nach Artikel 1 angepassten allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV allenfalls marginale Mindereinnahmen bei der Bundesverwaltung zur Folge, da vorgesehen ist, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unverzüglich das Verfahren zur Änderung der BMIBGebV einzuleiten, um auch die dort bestimmten Festgebühren an die durch diese Verordnung aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV anzupassen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der AGebV nach Artikel 1 ergeben sich unmittelbar für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Änderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der AGebV durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien eintreten.

Die Änderung der BMIBGebV nach Artikel 2 führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

Es werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen der AGebV und der BMIBGebV führen zu keinen weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen. Im Rahmen der Evaluierung soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung)

Mit der Änderung der AGebV werden den übrigen Bundesministerien rechtzeitig für die Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnungen, durch die bis spätestens zum 1. Oktober 2021 das bisherige fachspezifische Gebührenrecht abgelöst werden soll, aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck werden die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS unter Beachtung der Vorgaben des BGebG und der AGebV auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze sowie auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Die weiteren Änderungen tragen den seit dem Jahr 2015 gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung der AGebV Rechnung. Dadurch sollen Transparenz und Rechtssicherheit bei der Gebührenermittlung weiter verbessert werden.

Zu Nummer 1

Die Anpassung der Gebühren für Beglaubigungen ist eine Folgeänderung zur Änderung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Nummer 2. Rechnerisch ergibt sich ein Wert von 11,23 Euro (vgl. zum Berechnungsmodell die Begründung zu § 12 AGebV, BAnz AT 20.02.2015 B1, AT 23.02.2015 B2). Zur Vermeidung potenzieller Kostenüberdeckungen wird dieser Wert auf 11,20 Euro abgerundet (vgl. Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung, BAnz AT 05.11.2015 B2).

Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst Änderungen

- der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV,
- der Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 der AGebV und
- des Berechnungsschemas für besondere pauschale Stundensätze nach der Anlage 2 der AGebV.

In den Teilen A und B der Anlage 1 der AGebV werden sowohl die Personaleinzel- und Sacheinzelkosten als Gesamtsumme (Abschnitt 1) als auch die Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten der Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung und der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten jeweils gesondert (Abschnitte 2 und 3) an die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS angepasst. Die PKS-Zahlen können nicht in vollem Umfang für die Gebührenkalkulation übernommen werden, sondern es sind Modifizierungen zur Umsetzung der gebührenrechtlichen Vorgaben des BGebG und der AGebV erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV (BAnz AT 20.02.2015 B1, AT 23.02.2015 B2) verwiesen.



Veröffentlicht am Montag, 26. April 2021 BAnz AT 26.04.2021 B2 Seite 5 von 7

Daraus ergeben sich folgende prozentuale Änderungen der allgemeinen pauschalen Stundensätze (jeweils Personaleinzel- und Sacheinzelkosten mit Gemeinkostenzuschlag):

	bisheriger allgemeiner pauschaler Stundensatz in Euro	allgemeiner pauschaler Stundensatz – neu – in Euro	Entwicklung in %
Verwaltungsbeschäftigte			
einfacher Dienst/Gruppe E2 bis E4	47,75	50,73	+ 6,24
mittlerer Dienst/E5 bis E9a	55,30	59,42	+ 7,45
gehobener Dienst/E9b bis E12	68,66	74,41	+ 8,37
höherer Dienst/E13 bis E15 Ü	86,01	93,61	+ 8,84
Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte			
mittlerer Dienst	57,79	62,00	+ 7,29
gehobener Dienst	69,44	75,19	+ 8,28
höherer Dienst	89,80	96,59	+ 7,56

Die folgenden weiteren Änderungen tragen im Interesse einer weiteren Verbesserung der Rechtssicherheit, Transparenz und Verwaltungspraktikabilität den seit 2015 gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung der AGebV Rechnung:

- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte hat sich im Zuge der Erarbeitung der BMIBGebV gezeigt, dass die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Bundesebene (Bundespolizei, Bundeskriminalamt) nicht in die Erbringung gebührenfähiger Leistungen einbezogen ist. Daher werden alle auf diese Laufbahngruppe bezogenen Zahlen und Verweise in den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach den Teilen A und B der Anlage 1 sowie in Anlage 2 der AGebV, der Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 der AGebV und in dem Berechnungsschema für besondere pauschale Stundensätze nach der Anlage 2 der AGebV aufgehoben. Ob auch bei den Verwaltungsbeschäftigten die Gruppe des einfachen Dienstes in den Anlagen der AGebV entfallen kann, wird nach Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Bundesministerien, der bis spätestens zum 1. Oktober 2021 erfolgen muss, im Rahmen der nächsten Aktualisierung der AGebV geprüft.
- Bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte wird zukünftig nicht mehr auf eine gruppenübergreifende Gesamtquote, sondern auf die gruppenbezogenen Quotenverhältnisse abgestellt.

Da die Gruppe der Verwaltungsbeschäftigten eine Sammelkategorie sowohl für die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten als auch für die Arbeitnehmerinnen und -nehmer darstellt, basieren die bislang in Teil A der Anlage 1 der AGebV ausgewiesenen, in Bezug auf beide Gruppen an sich unterschiedlichen Personalkostensätze auf einer Gewichtung, für die das Quotenverhältnis beider Untergruppen zueinander maßgeblich ist (vgl. Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung, BAnz AT 05.11.2015 B2). Bislang sind diese in der AGebV nach Laufbahngruppen bzw. den entsprechenden Äquivalenten für Arbeitnehmerinnen und -nehmer ausgewiesenen Personalkostensätze anhand einer gruppenübergreifenden Gesamtquote des Verhältnisses der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zu den Arbeitnehmerinnen und -nehmern innerhalb der Bundesverwaltung gewichtet worden (2019: Verhältnis Verwaltungsbeamtinnen und -beamte zu Arbeitnehmerinnen und -nehmern 52,6 % zu 47,4 % nach Anzahl bzw. 53,3 % zu 46,7 % nach Vollzeitäquivalenten).

Wird diese Quote gruppenbezogen aufgeschlüsselt, zeigen sich für die einzelnen Gruppen teilweise erhebliche Abweichungen gegenüber der gruppenübergreifenden Gesamtquote (Beispiel gehobener Dienst in 2019: Verhältnis Verwaltungsbeamtinnen und -beamte zu Arbeitnehmerinnen und -nehmern 64,5 % zu 35,5 % nach Anzahl bzw. 64,7 % zu 35,3 % nach Vollzeitäquivalenten).

Vor dem Hintergrund dieses in den einzelnen Gruppen jeweils unterschiedlichen und sich zudem im Zeitverlauf verändernden Anteils der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und -nehmern werden die Personaleinzelkosten für Verwaltungsbeschäftigte an diese Sachlage angepasst und zukünftig gruppenbezogen berechnet werden. Auf diese Weise werden die Kosten einer gebührenfähigen Leistung noch exakter abgebildet und damit dem Ziel der Kostendeckung sowie dem gleichzeitigen Verbot der Kostenüberdeckung in noch besserer Weise entsprochen.

Zur Umsetzung der gruppenbezogenen Gewichtung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- In Teil A der Anlage 1 der AGebV werden die Personaleinzelkosten für Verwaltungsbeschäftigte gruppenbezogen berechnet; bei der Ermittlung der Sacheinzelkosten für Verwaltungsbeschäftigte gelangt hingegen weiterhin die gruppenübergreifende Gesamtquote zur Anwendung, da hier keine Korrelation mit der Einordnung in eine spezifische Gruppe besteht.
- Bei der Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 der AGebV werden in Nummer 4 (Personalstruktur Bundesbedienstete) sowohl Anzahl als auch Vollzeitäquivalente zukünftig nicht nur in den Gesamtzahlen, sondern zusätzlich auch gruppenbezogen ausgewiesen.



Veröffentlicht am Montag, 26. April 2021 BAnz AT 26.04.2021 B2 Seite 6 von 7

- In dem Berechnungsschema für behördenspezifische besondere Stundensätze in Anlage 2 der AGebV werden in Nummer 4 die für eine gruppenbezogene Gewichtung erforderlichen zusätzlichen Differenzierungen in Bezug auf die Personalstruktur (Anzahl und Vollzeitäquivalente) geschaffen. Dies ermöglicht behördenspezifische Anpassungen in Bezug auf die Gewichtung der Gruppen in Fällen, in denen Besonderheiten in Bezug auf das zur Erbringung der gebührenfähigen Leistung eingesetzte Personal bestehen.

Des Weiteren erfolgen folgende Aktualisierungen und Präzisierungen der AGebV:

- Für die im Bereich der Arbeitnehmerinnen und -nehmer neu geschaffene Entgeltgruppe E 9c werden in Teil B der Anlage 1 der AGebV die entsprechenden Kostensätze ausgewiesen und in Anlage 2 der AGebV die notwendigen Ergänzungen vorgenommen.
- Im Bereich der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten werden die Verweise auf die Besoldungsgruppe A 2 in Teil B der Anlage 1 sowie in Anlage 2 der AGebV aufgehoben, da diese Besoldungsgruppe wegen entfallener Relevanz nicht mehr in die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS aufgenommen wurde.
- In Nummer 5 des Teils B der Anlage 1 der AGebV wird die monatliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und -nehmer aktualisiert.
- Die Angaben in Teil B der Anlage 1 sowie in Anlage 2 der AGebV, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, werden aus arbeits- und tarifrechtlicher Sicht terminologisch wie folgt präzisiert:
 - Die Angabe "E 2 (übertarifliche Bezahlung)" wird durch "E 2 Ü" und die Bezeichnung "E 15 (übertarifliche Bezahlung)" durch "E 15 Ü" ersetzt. Diese Angaben sind tariflich normiert und haben sich in der Praxis etabliert.
 - Die Angabe "einfacher Dienst E 2 bis E 4" wird durch "Gruppe E 2 bis E 4", "mittlerer Dienst E 5 bis E 9a" durch "Gruppe E 5 bis E 9a", "gehobener Dienst E 9b bis E 12" durch "Gruppe E 9b bis E 12" sowie "höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)" durch "Gruppe E 13 bis E 15 Ü" ersetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Tarifrecht keine Gliederung in Laufbahngruppen, sondern in Entgeltgruppen zugrunde liegt. Mit diesen Änderungen wird die AGebV zudem terminologisch an die vom BMF jährlich veröffentlichten PKS angepasst.
- Die Angaben in Teil A der Anlage 1 der AGebV, die Verwaltungsbeschäftigte betreffen und eine Untergliederung in Laufbahngruppen enthalten, werden aus den dargelegten Erwägungen um die entsprechenden Gliederungen in Entgeltgruppen ergänzt.
- In Teil B der Anlage 1 der AGebV wird die Festtitelbezeichnung für den in Nummer 2.2 ausgewiesenen Festtitel 711.1 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten), in Anlage 2 der AGebV werden die Festtitelbezeichnungen für den in Nummer 2.1 ausgewiesenen Festtitel Z 543.1 (Veröffentlichungen und Fachinformationen) bzw. die in Nummer 2.2 ausgewiesenen Festtitel 711.1 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) sowie 712.1 (Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall) aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der BMIBGebV)

Mit der Änderung des § 3 BMIBGebV werden für die Berechnung von Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI die bislang dynamischen Verweisungen in den Nummern 1 und 2 auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV durch statische Verweisungen auf die der geltenden BMIBGebV vom 2. September 2019, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, zugrunde liegende Fassung dieser allgemeinen pauschalen Stundensätze ersetzt. Dies hat zur Folge, dass auch nach Inkrafttreten der Änderungen der AGebV nach Artikel 1 dieser Verordnung für die Berechnung von Zeitgebühren nach der BMIBGebV – je nachdem, ob die gebührenfähige Leistung von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung oder von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erbracht wird – weiterhin entweder die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte oder für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV in derjenigen Fassung maßgeblich sind, die der am 1. Oktober 2019 in Kraft getretenen BMIBGebV zugrunde liegt; das ist die Fassung, die Teil A der Anlage 1 der AGebV durch die am 23. Oktober 2018 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 17. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1701) erhalten hat. Der 23. Oktober 2018 ist daher der maßgebliche Bezugsstichtag für die statische Verweisung in § 3 BMIBGebV.

Eine Neuberechnung der Festgebühren der Anlage zur BMIBGebV gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV bereits für diese Änderungsverordnung hätte zu einer Verzögerung des Erlasses dieser Verordnung geführt. Da die übrigen Bundesministerien möglichst schnell aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen benötigen, die bis spätestens zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten müssen, ergibt die Abwägung zwischen der zeitnahen Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschuldnern (Artikel 3 GG) und dem Kostendeckungsprinzip des § 9 Absatz 1 BGebG, dass es vorzuziehen ist, ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung für die Berechnung der Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI weiterhin diejenigen allgemeinen pauschalen Stundensätze heranzuziehen, die auf der Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung basieren und damit niedriger sind als die in Artikel 1 neu berechneten allgemeinen pauschalen Stundensätze. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist vorgesehen, unverzüglich das Verfahren zur Anpassung der Festgebühren an die neuen allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV einzuleiten.

Zukünftig sollen die für die Berechnung von Zeitgebühren maßgeblichen statischen Verweisungen auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV gleichzeitig mit den auf der Grundlage dieser aktuell geltenden allgemeinen pauschalen Stundensätze berechneten Festgebühren der Anlage der BMIBGebV aktualisiert



Veröffentlicht am Montag, 26. April 2021 BAnz AT 26.04.2021 B2 Seite 7 von 7

werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gebührenkalkulation für Zeit- und Festgebühren im Zuständigkeitsbereich des BMI zukünftig stets auf derselben Kalkulationsgrundlage erfolgt.

Sofern im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien zwingende Gründe der Verwaltungspraktikabilität eine dynamische Verweisung in einer Besonderen Gebührenverordnung auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV erfordern, obliegt es der Ressortverantwortung, vom Leitbild der BMIBGebV abzuweichen und eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV vorzusehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Mit der Änderung der AGebV in Artikel 1 werden die vom BMF am 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten PKS auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze sowie auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Da mit der Änderung der AGebV den übrigen Bundesministerien rechtzeitig für die Vorbereitung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen aktuelle Kalkulationsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden sollen, ist ein zeitnahes Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung der Verordnung angezeigt. Diese Erwägung zum Inkrafttretenszeitpunkt gilt gleichermaßen für die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des § 3 BMIBGebV, um mit Blick auf das Inkrafttreten der Änderung der AGebV in Artikel 1 schon in der Übergangszeit bis zum Erlass einer die Festgebühren der Anlage der BMIBGebV betreffenden Änderungsverordnung die Gleichbehandlung von Fest- und Zeitgebührenschuldnern durch die Anwendung einheitlicher Kalkulationsgrundlagen zu gewährleisten.